

**Rahmenplan
zur Jugendhilfeplanung
der Stadt Chemnitz**

Gliederung

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.2 Fachliche Begründung zur Rahmenplanung

1.3 Inhaltliche Ziele der Rahmenplanung

1.4 Prozessbeschreibung

1.5 Methoden der Jugendhilfeplanung

2 Zur Situation junger Menschen in Chemnitz

1.6 Analysen und Tendenzen

1.7 Mögliche Konsequenzen der demografischen Entwicklung auf die Leistungsbereiche der Jugendhilfe

3 Planungsgrundsätze für die Stadt Chemnitz

4 Schwerpunkte der Maßnahmeplanung

Anhang

Anlage 1 Bevölkerungsentwicklung

Anlage 2 Lebensbaum Vergleich 1990 zu 2001

Anlage 3 Veränderungen in der Altersgruppe 0 bis 26 Jahre (1994 zu 2002)

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Durch die Übertragung der Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII zu einem unverzichtbaren Steuerungsinstrument.

Die gesetzliche Verpflichtung beschränkt sich nicht auf einzelne Teilbereiche der Jugendhilfe, sondern es sind alle Aufgabenfelder einzubeziehen.

Jugendhilfeplanung wird des Weiteren in § 71 (2) SGB VIII als eine zentrale Aufgabe des Jugendhilfeausschusses benannt. Das Landesjugendhilfegesetz sieht in § 6 die Bildung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zwingend vor.

Somit stellt sich Jugendhilfeplanung als eine fachliche, fachpolitische und jugendpolitische Absichtserklärung dar.

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben werden Aufgaben der Jugendhilfeplanung mehr oder weniger umfangreich in den Ausführungsgesetzen des Landes wie z. B. im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch VIII dargestellt.

Konkrete Empfehlungen des Landesjugendamtes zu einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe ergänzen und unterstützen diese Vorgaben.

Durch diese rechtlichen Normierungen werden der Jugendhilfe belebende Impulse für die Reflexion ihres Wirkens, die quantitativen und qualitativen Begründungen ihrer Angebote und die Zukunftsorientierung ihres Handelns gegeben.

1.2 Fachliche Begründung zur Rahmenplanung

Der Rahmenplan zur Jugendhilfeplanung ist das übergreifende Planungsinstrument und stellt zum einen die Planungsgrundsätze für alle Leistungsbereiche der Jugendhilfe und zum andern allgemeine Entwicklungstendenzen und Prognosen dar.

Die verschiedenen Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe haben vielfältige Bezüge untereinander und bilden so ein sehr komplexes Gesamtsystem. Die Veränderung einzelner Teilsysteme in der Jugendhilfe zielt häufig auch Veränderungen in anderen Bereichen nach sich. Bedarfe in einer bestimmten Angebotsform können nicht unabhängig vom Bestand und Planungsvorhaben in anderen Angebotsformen diskutiert und bestimmt werden.

Zur Sicherung des komplexen Gesamtsystems der Leistungen der Jugendhilfe sind im Rahmenplan die Ziele und Planungsgrundsätze für alle Arbeitsfelder definiert. Somit wird Vernetzung innerhalb der Leistungen aber auch arbeitsfeldübergreifend gesteuert. Sozialräumliche Kriterien oder Orientierung auf bestimmte Zielgruppen werden ganzheitlich betrachtet.

Auf diesen Grundlagen erfolgt die Zielsetzung für die einzelnen Leistungsbereiche, welche in den Teilfachplänen entwickelt, realisiert und fortgeschrieben werden.

Im Rahmen der Fachdiskussion hat das Amt für Jugend und Familie herausgearbeitet, dass die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in Teilfachplänen erfolgt. Dies widerspricht nicht dem Anspruch, dass der Planungsprozess aller Leistungsbereiche komplex und miteinander verzahnt ist.

Einer detaillierten Bewertung verschiedener Bereiche in der Jugendhilfe geht eine Vielzahl von Diskussions- und Aushandlungsprozessen und das Bemühen einer vertieften Untersuchung von Problemlagen, Rahmenbedingungen bis hin zur Entwicklung von Qualitätsstandards voraus. Dies ist nicht für alle Arbeitsfelder, räumliche Gebiete und Zielgruppen der Jugendhilfe gleichzeitig leistbar.

Folgende Teilfachpläne liegen ergänzend zur Rahmenplanung vor.

- Kindertagesstättenbedarfsplan
- Teilfachplan „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“
- Teilfachplan „Hilfen nach SGB VIII“
- Teilfachplan „Andere Aufgaben nach SGB VIII und BGB“

Die Untergliederung in Teilfachpläne gewährleistet

- das Gebot der jährlichen Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes
- die Untersetzung der Teilfachpläne mit Maßnahmeplänen
- das flexible Reagieren auf aktuelle Entwicklungstendenzen bzw. Auswirkungen der demografischen Entwicklung.

1.3 Inhaltliche Ziele der Rahmenplanung

Die Ziele der Rahmenplanung orientieren sich an den gesetzlich normierten Vorgaben des SGB VIII und an den Zielstellungen für die nächsten fünf Jahre für die Aufgabenbereiche des Dezernates 5 der Stadt Chemnitz, welche lauten:

- Die Amtsbereiche schaffen, erweitern, verstärken oder sichern im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten Voraussetzungen für eine familiengerechte Stadt.
- Die Amtsbereiche schaffen, erweitern, verstärken oder sichern im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten Angebote für eine lebendige, aktive, soziale und kommunikative Stadtkultur.

Daraus leiten sich folgende Ziele für die Rahmenplanung ab:

- Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien verbunden mit dem Abbau sozialer Ungleichheit, der Sicherung der allgemeinen Förderung junger Menschen und dem Ausgleich besonderer Benachteiligung durch individuelle Angebote und Leistungen
- Beteiligung und Aktivierung von Betroffenen und Beteiligten
- Sozialraumanalysen und Sozialberichterstattung als Grundlage der Planung zu erstellen
- Bereichs- und zielorientierte Erhebung, Diskussion und Evaluation der Angebotsstruktur

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger als Voraussetzung pluraler Angebotsstrukturen
- Intensivierung der Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Bereichen

1.4 Prozessbeschreibung

Der Jugendhilfeplan von 1995 stellt in seiner Gesamtheit die Leistungen der Jugendhilfe und deren Aufbau in der Stadt Chemnitz dar. Die Entwicklung bis heute ist geprägt von der Aufgabenübertragung der Leistungen nach SGB VIII vom öffentlichen Träger an die Träger der freien Jugendhilfe. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden alle ambulanten Hilfen – mit Ausnahme der Leistung nach § 28 SGB VIII im Haus der Familie – von freien Trägern ausgeführt, die vollständige Übergabe aller teilstationären und stationären Hilfen ist abgeschlossen.

Im Bereich Kindertagesstätten werden ca. 50 % der Plätze bei freien Trägern angeboten. Somit bilden freie und öffentlicher Träger ein breitgefächertes Netz von Angeboten, das den Bedürfnissen der Kinder und Wünschen der Eltern gerecht wird.

Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgte die kontinuierliche Übergabe der Leistungen. So wurden z. B. in den Jahren 1995 – 2002 sechs kommunale Einrichtungen an freie Träger übertragen.

Mit den Übertragungen von Leistungen an die Träger der freien Jugendhilfe ging ein Wandel der Finanzierungsformen einher. Diese Veränderung zeigte sich insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen, welche von der Projektfinanzierung in die Regelfinanzierung übergingen.

Mit der Einführung einer Entgelt-Finanzierung (§§ 78 a - g SGB VIII) durch Leistungsverträge in der Kinder- und Jugendhilfe veränderten sich die Stellung der Leistungsberechtigten, das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern und die Grundlagen der Leistungserbringung. Es entstanden marktförmige Austausch- und Aushandlungsprozesse, die die Konkurrenz unter den Leistungserbringern fördern.

§ 78a Abs. 1 SGB VIII benennt die Leistungsbereiche, bei denen grundsätzlich Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung abzuschließen sind. Absatz 1 umfasst die Formen der teilstationären und stationären Leistungserbringung. Nicht vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben ist der Abschluss von Vereinbarungen für die ambulanten Hilfen. Das Amt für Jugend und Familie hat sich jedoch dazu positioniert, dies auch auf den ambulanten Bereich zu übertragen.

Neben der Finanzierung nach §§ 78 a - g SGB VIII entwickelte sich die Finanzierung nach § 74 SGB VIII in Verbindung mit der jeweils gültigen Fachförderrichtlinie zu einem Hauptinstrument der Finanzierung von Angeboten der Jugendhilfe. Eine kontinuierliche Erhöhung der Zuschüsse und eine teilweise Kompensierung des Wegfalls von Landesförderung seit dem Jahr 2000 verdeutlicht den politischen Stellenwert dieser Leistungsangebote.

Eine weitere Veränderung im besagten Zeitraum sind zahlreichen Eingemeindungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform.

Zudem entstand in den ländlichen Gebieten um Chemnitz eine Vielzahl von Wohngebieten, die für eine Veränderung in der Struktur vorhandener Wohngebiete in Chemnitz aber auch in den ländlich geprägten Regionen sorgte.

Neben den strukturellen Veränderungen wurden in allen Leistungsbereichen nach SGB VIII auch neue Handlungsfelder unter der Sicht sich entwickelnder Bedarfe erschlossen. Beispielfolhaft sollen hier einige benannt werden:

- Schuljugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Mobile Jugendarbeit Innenstadt
- Jugendwerkstätten
- Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

1.5 Methoden der Jugendhilfeplanung

Das SGB VIII spricht durchgängig von der Aufgabe der Jugendhilfeplanung und unterstreicht somit das Verständnis von Planung als einem kontinuierlichen Prozess.

In § 80 Abs.1 SGB VIII werden die Aufgaben der Jugendhilfeplanung zunächst in einzelnen Planungsschritten konkretisiert.

1. Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten
2. Ermittlung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum
3. Planung der zur Befriedung notwendigen Vorhaben (rechtzeitig und ausreichend), wobei Vorsorge zu treffen ist, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Da die Bestandserhebung dazu dient, Bedarfslücken aufzuspüren und in der Maßnahmeplanung der ermittelte Bedarf in Handlungskonzepte transformiert wird, ist die Bedarfsermittlung in der Jugendhilfeplanung die zentrale und gleichzeitig schwierigste Aufgabe. Denn hierbei werden zum einen einige der konzeptionellen und methodischen Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Planungsmodelle erkennbar zum anderen werden die - häufig divergierenden - Interessenlagen von Betroffenen, Fachkräften, Trägern und politisch bzw. finanziell Verantwortlichen offensichtlich (Gläss, Herrmann, 1997, 130).

Das Amt für Jugend und Familie schließt sich der Definition von Merchel an, der Bedarfe wie folgt definiert: „Bedarf ist die politische Verarbeitung von Bedürfnissen; es ist die Eingrenzung von Bedürfnissen auf das aufgrund politischer Entscheidungen für erforderlich und gleichzeitig machbar Gehaltene.“ (Merschel, J.: Ablauf und Elemente von Planungsprozessen in der Jugendhilfe; in: DPV 1992, 22 - 56).

Um den unterschiedlichen Bedarfslagen gerecht zu werden ist es künftig erforderlich, qualitative und sozialräumlich differenzierte Daten und Informationen kontinuierlich zu erheben sowie die unterschiedlichen Bedarfslagen von Mädchen und Jungen bzw. jungen Frauen und jungen Männern differenziert zu betrachten. Des Weiteren wird der Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Betroffenen künftig ein breiterer Raum eingeräumt.

§ 79 Abs. 2 SGB VIII konkretisiert die Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Träger dahingehend, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen müssen.

Die Begriffe „erforderlich“, „geeignet“, „rechtzeitig“ und „ausreichend“ werden im Gesetz nicht näher definiert. Hier liegt die Verantwortung beim Träger der Jugendhilfe der Stadt Chemnitz, diese unbestimmten Rechtsbegriffe anhand der vorfindbaren Problemlagen der Menschen und anhand fachlicher Begründungen zu füllen und zu interpretieren.

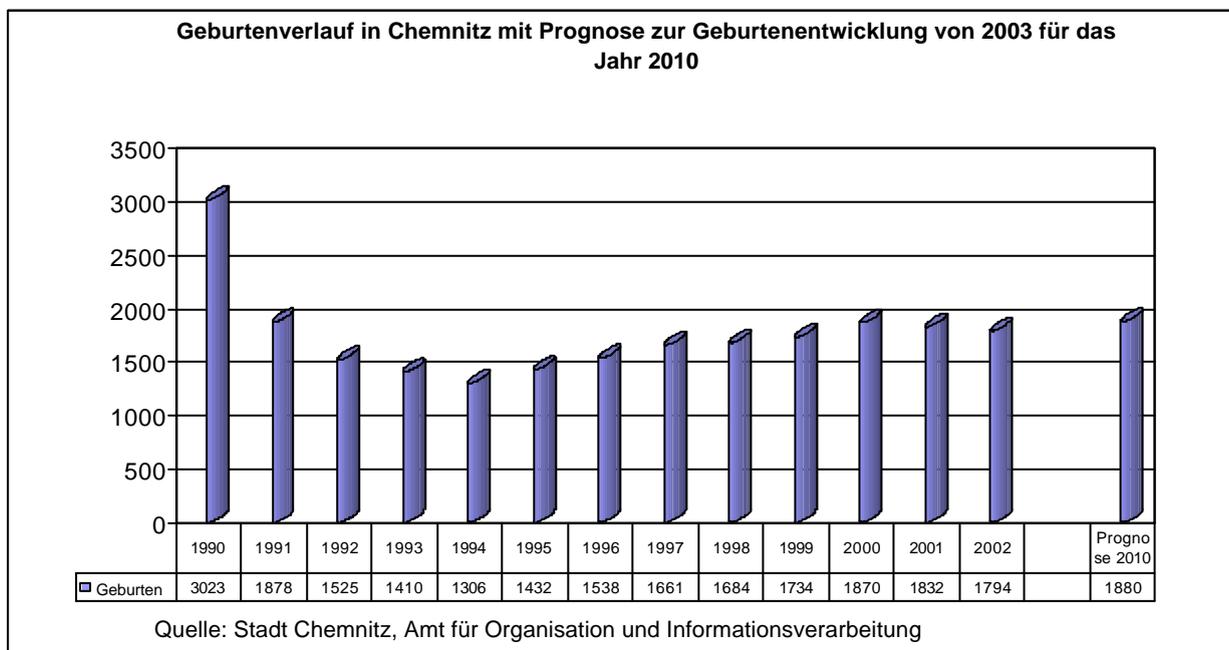
2 Zur Situation junger Menschen in Chemnitz

2.1 Analysen und Tendenzen

„Die Leistungen der Jugendhilfe sind unverzichtbare Elemente, damit das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, ihre gesellschaftliche Integration, ihr Erwerb von Wissen und sozialen Fähigkeiten und die Vorbereitung auf ihre zukünftige Verantwortung als Entscheidungsträger in einer demokratischen Gesellschaft gelingen. Familien können diese komplexe Aufgabe heute oft nicht mehr aus eigener Kraft leisten, sie brauchen mehr denn je die von der Jugendhilfe bereitzustellenden ergänzenden, unterstützenden und nötigenfalls auch ersetzenden Leistungen und Hilfen.“ (Elfter Kinder- und Jugendbericht, S. 7)

Durch den strukturellen und gesellschaftlichen Wandel sind die Lebensbedingungen von Familien in starker Veränderung. Die steigende Komplexität des Aufwachsens von jungen Menschen in modernen Gesellschaften hat zu einem Mehrbedarf an erwartbarer Unterstützung geführt. Dadurch wird das Aufwachsen in privater Verantwortung nicht ersetzt, sondern subsidiär ergänzt. Eltern und Familien werden in ihrer Erziehungsverantwortung nicht alleine gelassen, sondern mittels öffentlicher Ressourcen unterstützt. Dies hat schließlich zur Konsequenz, dass das Aufwachsen junger Menschen zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen werden muss.

Die Bevölkerungsentwicklung in Chemnitz nach der Wiedervereinigung ist gekennzeichnet durch den bekannten dramatischen Geburtenrückgang und eine hohe Abwanderungsquote. Dies hat zur Folge, dass sich die Anzahl junger Menschen erheblich verringert und der Altenquotient ansteigt. In der Stadt Chemnitz leben heute - bezogen auf die Einwohnerzahl und den Gebietsstand des Jahres 1990 - etwa 70 000 Einwohner weniger als im Jahr 1990.



Die Prognose zur Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Chemnitz bis 2015 (DI-14/2002) geht von einem leichten Anstieg der Geburtenzahlen aus. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es danach voraussichtlich zu einem neuerlichen Rückgang der Geburtenzahlen kommen wird, da dann die geburtenschwachen Jahrgänge der frühen 90er-Jahre die Elterngeneration repräsentieren.

Vergleicht man die Zahlen wird ersichtlich, dass mit 1 306 Geburten 1994 der Tiefpunkt erreicht war. Danach ist bis 2000 - 1 870 Geburten - ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. In den Jahren 2001 und 2002 ist die Geburtenrate bereits wieder leicht gesunken.

Die Konsequenzen dieses abrupten Einbruchs machen sich in den einzelnen Altersgruppen naturgemäß zu unterschiedlichen Zeitpunkten bemerkbar. Während z. B. die Anzahl der Kinder wieder ansteigt und dies mit einem erhöhten Platzbedarf in Kindertagesstätten einhergeht, wird die Anzahl der Jugendlichen zunächst drastisch sinken. Die Arbeitsfelder, die in einem höheren Maße mit Jugendlichen zu tun haben, werden wahrscheinlich mit quantitativ geringeren Bedarfen konfrontiert.

Zum Rückgang der Bevölkerung durch geburtenschwache Jahrgänge kommt eine hohe Abwanderungsquote. Allerdings wird davon ausgegangen, dass sich der starke Einfluss der negativen Wanderungsbilanz auf den Bevölkerungsrückgang, insbesondere der Jahre 1996 bis 1998, nicht so fortsetzen wird. Deutlich wird jedoch, dass aufgrund besserer Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorwiegend die leistungsfähige junge Generation den Wohnort wechselt. Die verbleibenden Familien sind in immer stärkerem Maße auf Hilfe angewiesen.

Durch die demografische Entwicklung und die damit in Verbindung stehende „Entvölkerung“ ganzer Stadtteile verstärken sich Tendenzen sozialräumlicher Segregation. Zur Bekämpfung dieser Tendenzen wurde durch das Amt für Jugend und Familie ein soziales Netzwerk initiiert.

Des Weiteren wird sich die Stadt Chemnitz um das Förderprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke - LOS“ bewerben, welches in Verbindung mit dem Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf zur Verfügung steht (siehe auch Punkt 5: Schwerpunkte der Maßnahmeplanung).

2.2 Mögliche Konsequenzen der demografischen Entwicklung auf die Leistungsbe- reiche der Jugendhilfe

Entwicklung der Kinder und Jugendlichen (0 - 26 Jahre)

Alter	Stand zum 31.12.2001	Prognose zum		
		31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015
0 bis 2 Jahre	5 213	5 300	5 500	5 600
3 bis 5 Jahre	4 467	5 100	5 200	5 400
6 bis 15 Jahre	19 896	14 700	15 100	16 400
16 bis 20 Jahre	15 382	13 800	8 600	8 400
21 bis 26 Jahre	18 347	19 227	18 355	15 057
Insgesamt	63 305	58 127	52 755	50 857
6 bis 26 Jahre	53 625	47 727	42 055	39 857
	100%	89%	78,30%	74,30%

Kindertagesstätten

Die Entwicklung der Geburtenzahlen wirkt sich zeitlich versetzt auf die Altersgruppen der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder aus.

Während im Krippen- und Kindergartenbereich bereits eine Reaktivierung von Plätzen erfolgt, ist im Hortbereich die Tendenz noch leicht rückläufig.

Ab dem Jahr 2005 wird sich die Anzahl der altersentsprechenden Kinder wieder kontinuierlich und deutlich erhöhen. Entsprechend der Bevölkerungsprognose wird die Altersgruppe der 0- bis 10- Jährigen bis 2016 weiter leicht ansteigen.

Jugendarbeit (Zielgruppe 6 - 26 Jahre)

Die Situation in diesem Leistungsbereich wird in den nächsten Jahren durch die „Verschiebung“ des Geburtentiefs gekennzeichnet.

Am deutlichsten wird dies in der Altersgruppe der 16- bis 20-Jährigen, welche sich bis zum Jahr 2010 um fast 50 % verringert. Bereits bis zum Jahr 2005 sinkt die Zahl der 6- bis 15-Jährigen um 26 %, wobei in dieser Altersgruppe danach wieder mit einem leichten Anstieg zu rechnen ist.

Ziel der Jugendhilfeplanung muss es dennoch sein, dass eine bedarfsorientierte und flexible Angebotsstruktur vorgehalten wird, um Lebenswelt und Lebensumfeld junger Menschen besser zu gestalten und auf ihre veränderlichen Bedürfnislagen einzugehen.

Unter Berücksichtigung des komplexen Arbeits- und Aufgabenfeldes sowie des besonderen Charakters dieses Leistungsbereiches wird dabei ein Schwerpunkt bei der Methodik der Bedarfsermittlung im Rahmen von Beteiligungsformen liegen.

Jugendsozialarbeit

Die Pflege des sozialen und kulturellen Kapitals einer Stadt hat wesentlichen Einfluss auf ihre gesunde Entwicklung. Mehrdimensionale Prozesse, wie biologischer Bevölkerungsschwund, konjunkturelle Wirtschaftsschwäche, Strukturumbau des produzierenden Gewerbes aber auch die ökonomische und politische Weltlage wirken sich auf alle Bevölkerungsschichten aus. Gegenwärtige Massenarbeitslosigkeit lässt Verschärfung von sozialer Ungleichheit erwarten. Mobile Familien wandern in Gebiete mit besseren Arbeitsmarktchancen ab.

Das Verhältnis der Bevölkerungsschichtung verschiebt sich zugunsten unterer Schichten und Randgruppen. Es zeichnet sich bereits eine Verschärfung der Problemlagen dieser Gruppen im Anstieg der Schulabgänger mit schlechten Ausbildungschancen, stetigem Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit (über 20 %) und ansteigendem Trend junger Mehrfachtäter in Jugendgerichtsprozessen ab.

Die Jugendsozialarbeit hat sich dem daraus resultierenden ansteigenden Jugendhilfebedarf zu stellen.

Hilfen zur Erziehung

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung führt eine Vorausschätzung der weiteren Entwicklung allein auf der Basis der Bevölkerungsprognose nur eingeschränkt weiter. Fachlichen Einschätzungen zufolge ist der Bedarf an erzieherischen Hilfen in verstärktem Maße im Zusammenhang mit den sozialstrukturellen Belastungsfaktoren zu sehen.

Dennoch ist aufgrund der demografischen Entwicklung bei gleichbleibenden Bedarfslagen mit einem Rückgang ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe zu rechnen.

Ziel der Jugendhilfeplanung muss es deshalb sein dafür zu sorgen, dass ein flexibel ausgerichtetes Angebot an Erziehungshilfe vorgehalten wird, um im Einzelfall rechtzeitig geeignete und notwendige Hilfen anbieten zu können. Das heißt es ist auf ein hohes Maß an Flexibilisierung in der Leistungserbringung zu achten sowie auf den Aufbau leistungsfähiger und gut integrierter Verbundsysteme.

3 Planungsgrundsätze für die Stadt Chemnitz

Der gesellschaftliche Auftrag der Jugendhilfe ist nicht nur auf die Sicherung individueller Rechtsansprüche und allgemeiner Förderung beschränkt, sondern Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten (vgl. § 1 Abs.3 SGB VIII).

„Eine partizipations- und prozessorientierte Jugendhilfeplanung kann somit dazu beitragen, die im 8. Jugendbericht (BMJFFG, 1990, 183) formulierten Standards

- Sozialraumorientierung statt quantitative Flächendeckung,
- Lebensweltorientierung statt Einrichtungsplanung,
- offene Prozessplanung statt statistischer Festschreibung,
- Einmischung statt Abgrenzung,
- (fach-)politischer Diskurs statt Konfliktvermeidung,
- Beteiligung statt Ausgrenzung

umzusetzen“ (Münder, 1999, 661).

Zur Umsetzung der Ziele der Jugendhilfeplanung der Stadt Chemnitz sowie der fachlich formulierten Standards, ausgehend vom 8. Jugendbericht gelten folgende Thesen:

- Im Mittelpunkt aller Planungsüberlegungen steht das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Chemnitz.
- Jugendhilfeplanung beschreibt das erforderliche Maß an Begleitung für Kinder und Jugendliche.
- Primat hat eine selbstbestimmte und verantwortete Zukunftsgestaltung der Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Erziehungsauftrag an Sorgeberechtigte und Familien.
- Im Amt für Jugend und Familie wird der Stadtteil einheitlich als Sozialraum sowohl als bebauter, bewohnter und administrativ strukturierter Raum als auch als wahrgenommener und erlebter Raum verstanden. Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen muss nicht der Stadtteil sein, sondern differenziert sich je nach Mobilität unterschiedlich aus.
- Der Bedarf an Jugendhilfeangeboten wird in stärkerem Maße im Zusammenhang mit der Entwicklung von sozialstrukturellen Belastungsfaktoren gesehen.
- Jugendhilfeplanung ist ein kontinuierlicher Prozess des fachlichen Nachdenkens über die Angemessenheit der Jugendhilfeangebote sowie der kontinuierlichen Entscheidungsfindung hinsichtlich erforderlicher Veränderungen.
- Die Bewertung des Jugendhilfeangebotes bezieht sich auf die Analyse der konkreten Lebens- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien.
- Die Kriterien für die Bewertung von Angeboten werden im breiten Abstimmungs- und Aushandlungsprozess entwickelt.

- Im Sinne einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe werden Angebote sozial-räumlich und flexibel gestaltet, d. h. Abbau der Versäulung hin zu leistungsübergreifenden, sozialraumorientierten Angeboten.
- Jugendhilfeplanung ermittelt unmittelbar vor Ort fachliche Standards und bedarfsgerechte Antworten auf Probleme und Erfordernisse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien.
- Frühzeitige, nach Alter und Zielgruppen differenzierte Beteiligung ist eine Form der Partizipation junger Menschen am Planungsprozess. Beteiligung wird in den sozialen Nahräumen und Netzwerken junger Menschen praktiziert.
- Frühzeitige Beteiligung von freien Trägern ermöglicht eine angemessene, auf produktive Veränderungen ausgerichtete Verarbeitung politischer Konflikte und fachlich-konzeptioneller Differenzen.

4. Schwerpunkte der Maßnahmeplanung

Die nachfolgend benannten Maßnahmen sind jährlich mit konkreten Einzelmaßnahmen zu untersetzen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber zu informieren.

Jugendhilfeplanung als Aushandlungsprozess

Jugendhilfeplanung ist als Prozess zu gestalten, welcher durch Kommunikation und Partizipation geprägt ist und den Charakter einer öffentlichen Aushandlung von Problemdefinitionen und politischen Schwerpunktsetzungen erhält.

Der öffentliche Diskurs gilt für jeden einzelnen Planungsschritt, von der Bestandserhebung über die Bewertung des Ist-Standes bis hin zur Ermittlung von Bedarf und der Entwicklung von Maßnahmevorschlägen und Umsetzungsprioritäten.

Maßnahmen:

- Stärkung der Rolle der Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- aktive Einbindung der Arbeitskreise §§ 11- 14 SGB VIII, Hilfen nach SGB VIII und Kindertagesstätten

Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien

Eine beteiligungsorientierte Jugendhilfeplanung setzt auf die Chancen und Perspektiven einer intensiven Kooperation mit den Planungsbetroffenen selbst. Aktive Beteiligungsprozesse sichern die Wahrnehmung von Eigenverantwortung und die Übernahme von Mitverantwortung. Die Einbeziehung Betroffener in Planungsprozesse ist eine notwendige Voraussetzung zur bedarfsgerechten Leistungserbringung.

Maßnahmen:

- Entwicklung von konkreten, lebensweltorientierten Beteiligungsmodellen
- frühzeitige und weitgehende Einbeziehung und Mitbestimmung junger Menschen entsprechend den aufgabenspezifischen Beteiligungsformen gemäß SGB VIII
- Nutzung des Kinder- und Jugendbeirates und der Kinderbeauftragten als mittelbare Beteiligungsform
- verstärkte Anwendung unmittelbarer Beteiligungsformen, wie z.B. Befragungen, Interviews, Einzelgespräche, Gruppendiskussionen, Nutzeranalysen
- verstärkte Zuwendung zu benachteiligten Zielgruppen

Praxisreflexion und Beratung durch Beteiligung von Fachkräften

Die Einbeziehung von und Zusammenarbeit mit PraktikerInnen der Jugendhilfe stellt für die Planung in mehrfacher Hinsicht ein unerlässliches Gebot dar. Fachkräfte vor Ort sind häufig Experten hinsichtlich der Beschreibung und Analyse von Lebenslagen, Problemkonstellationen sowie in Bezug auf Veränderungs- und Handlungsbedarf.

Maßnahmen:

- Formulierung von zielorientierten Aufträgen an die Stadtteilarbeitskreise in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Stadt

- verstärkte Einbindung der Stadtteilrunden als trägerübergreifende Kooperationsform im Gemeinwesen
- Bildung von Planungsgruppen in Form von verwaltungsinternen Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften öffentlicher und freier Träger

Beteiligung der freien Träger im Planungsprozess

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“. Diese Beteiligungspflicht ist die Konsequenz aus dem Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß § 4 SGB VIII sowie des Förderungsauftrages der öffentlichen Jugendhilfe aus § 74 SGB VIII.

Die freien Träger und ihre Einrichtungen bringen aus ihrer Praxis eine Vielfalt von Erfahrungen und Wissen über die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie über die Tragfähigkeit und die Wirkungsweisen sozialpädagogischer Handlungskonzepte ein und tragen auf diese Weise zur verbesserten Adressatenorientierung planerischen Handelns bei (Merchel: Kooperative Jugendhilfeplanung; Leske & Budrich, 99).

Maßnahmen:

- Arbeitsgemeinschaften nach SGB VIII
- trägerübergreifende Planungsgruppen
- Stadtteilrunden
- Facharbeitskreise

Bildungsauftrag:

Vor dem Hintergrund zunehmender Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse ist Bildung mehr als die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die der Alltagsbewältigung dienen.

Das SGB VIII nennt deshalb an verschiedenen Stellen Bildung ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie vermittelt Kompetenzen insbesondere in der Kinderbetreuung, in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Jugendhilfe schafft durch die Hilfen zur Erziehung Voraussetzungen für gelingende Bildungsprozesse und fördert die Erziehung in der Familie.

Im Fokus der Bildungsdiskussion ist zum einen der verstärkte Ausbau der Bildungsangebote gemäß SGB VIII notwendig, zum anderen aber auch die Verzahnung von schulischen und außerschulischen Bildungssystemen.

Maßnahmen:

- Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendhilfe
- bedarfsgerechter Ausbau von Schulsozialarbeit
- Ausbau der Angebote der Familienbildung
- Umsetzung des Bildungsauftrages in den Kindertageseinrichtungen

Aufbau und Ausbau sozialer Netzwerke

Mit Beschluss B-480/2002 hat der Jugendhilfeausschuss das „Soziale Netzwerk gegen zunehmende Segregation in Chemnitz“ beschlossen.

Benachteiligte Kinder und Jugendliche stehen in segregierten Stadtteilen immer in der Gefahr des Scheiterns. Gelingendes Aufwachsen unter den Rahmenbedingungen fehlender Infrastruktur und häufig fehlende Unterstützung durch das familiäre Umfeld ist eine Herausforderung sowohl für die Betroffenen als auch für die Jugendhilfe.

Der zunehmenden Segregation wird durch Integration und Beteiligung entgegengewirkt.

Maßnahmen:

- entsprechend der Beschlussvorlage B-480/2002

Der Stadtrat hat im Sommer 2000 das Grobkonzept für die Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt“ im Bereich Limbacher Straße/Hartmannstraße beschlossen. Der zweite Standort wurde für Teile des Heckertgebietes, d. h. Kappel, Hutholz, Markersdorf und Morgenleite bestätigt.

In Verbindung damit wird sich Chemnitz nun um das Förderprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke - LOS“ bewerben. Bei Erfolg kann dies für die Stadt eine Gesamtfördersumme von 720.000 Euro innerhalb von drei Jahren bis 2006 bedeuten. Federführend wird dies das Amt für Jugend und Familie begleiten.

Maßnahmen:

- Bildung einer Steuerungsgruppe
- Erarbeitung von lokalen Aktionsplänen für die Stadtteile
- Ausschreibung und Auswahl der Projekte

Qualitätsentwicklungsprozess im Amt für Jugend und Familie

Maßnahmen:

- Im Rahmen ihrer Fachverantwortung wird der Qualitätsentwicklungsprozess in den Abteilungen des Amtes für Jugend und Familie kontinuierlich weitergeführt
- Aktive Einbindung aller am Prozess Beteiligten
- Bildung eines Sachgebietes Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument und zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung

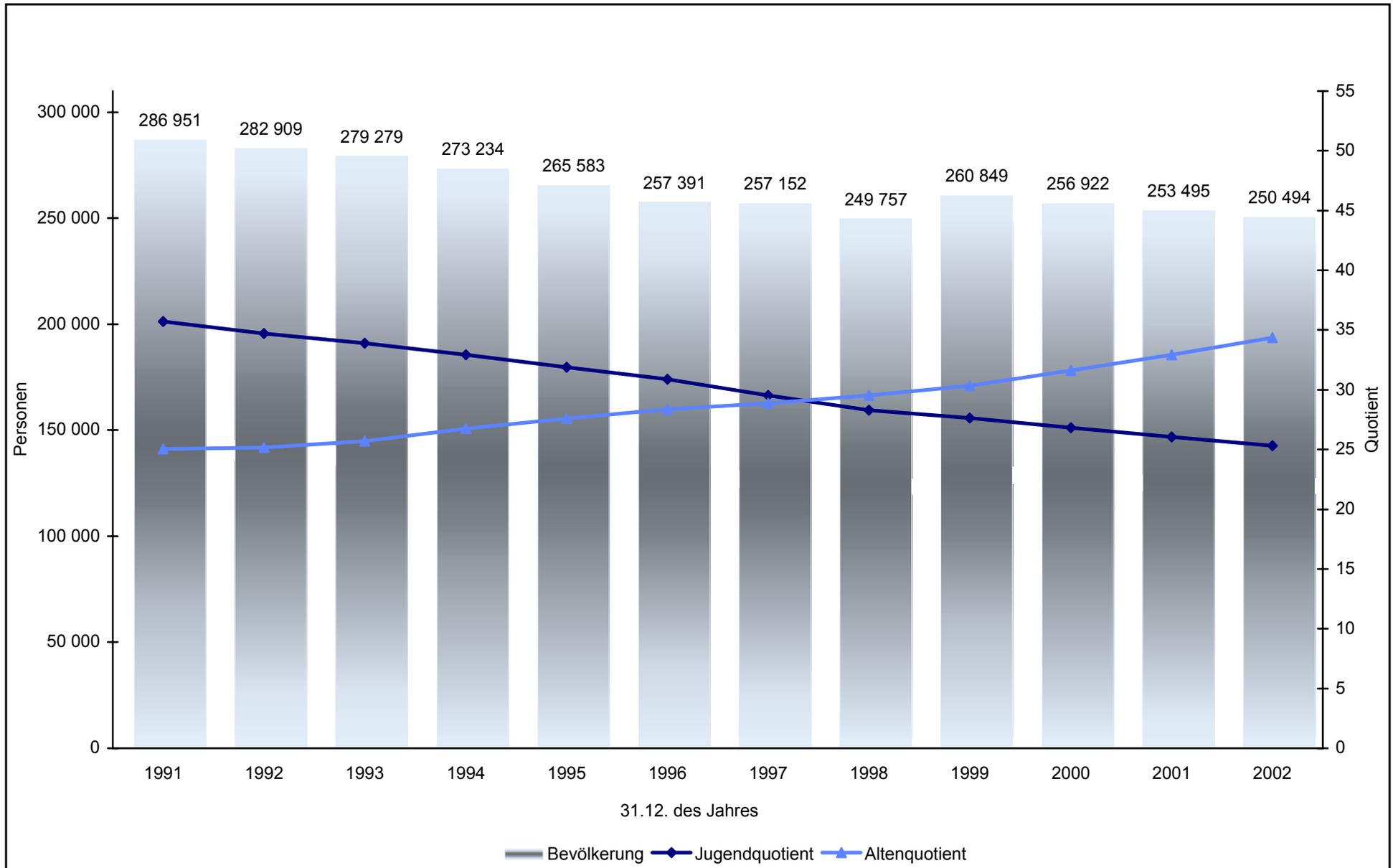
Evaluation und Fortschreibung

Versteht man Jugendhilfeplanung als kontinuierlichen Prozess muss die Bewertung und Überarbeitung einzelner Maßnahmen in regelmäßigen Abständen erfolgen.

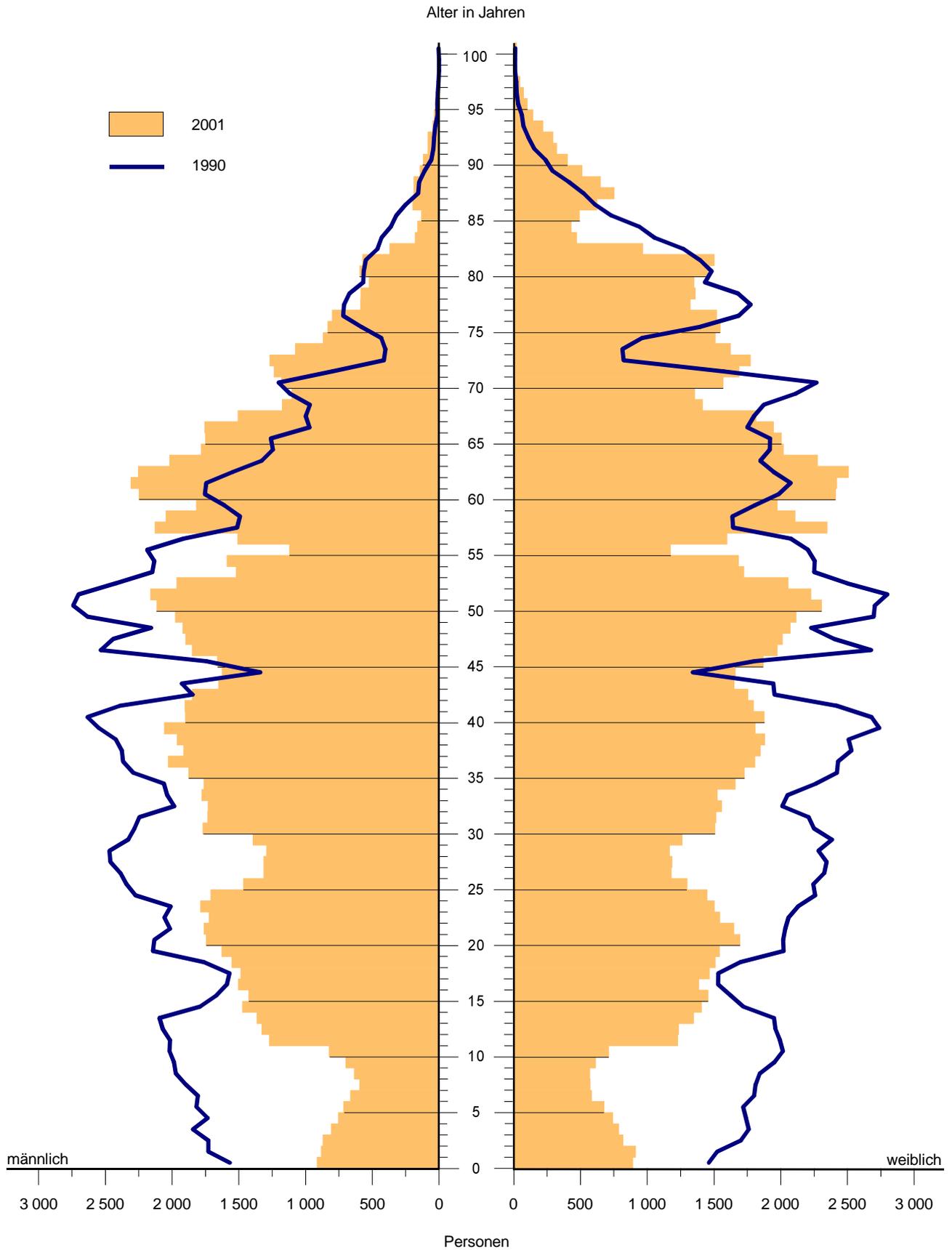
Maßnahmen:

- Entwicklung eines qualitativen Berichtswesens i. V. m. kleinräumigen statistischen Erhebungen
- Selbstbewertung durch fundierte Sachberichte
- Fremdbewertung durch Befragung von Professionellen und Betroffenen

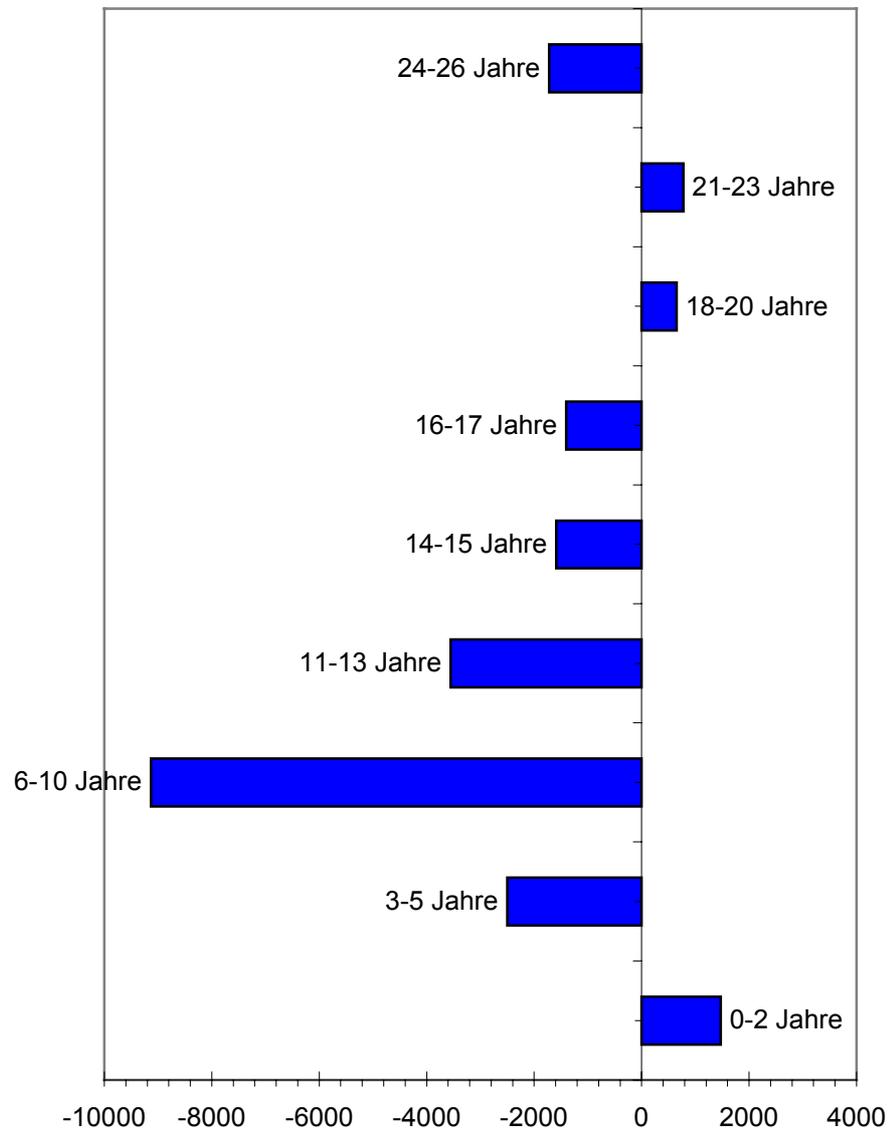
Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Chemnitz (jeweiliger Gebietsstand)



Bevölkerung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz am 31. Dezember 1990 und 2001 nach Alter und Geschlecht



Veränderung in den Altersgruppen von 0-26 Jahren vom 31.12.2002 gegenüber dem 31.12.1994



	0-2 Jahre	3-5 Jahre	6-10 Jahre	11-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-20 Jahre	21-23 Jahre	24-26 Jahre
■ Veränderung in den Altersgruppen von 0-26 Jahren vom 31.12.2002 gegenüber dem 31.12.1994	1473	-2500	-9133	-3553	-1588	-1404	651	778	-1722

Eingemeindungen: 1994 Euba
 1997 Kleinolbersdorf / Altenhain
 Einsiedel, Klaffenbach
 1999 Mittelbach, Grüna,
 Röhrsdorf, Wittgensdorf

Quelle: Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung